

07.08.89

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Wein-Verordnung muß dem Stand des Gemeinschaftsrechts angepaßt und unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Vollzug geändert werden.

B. Lösung

Soweit neue Gemeinschaftsverordnungen erlassen worden sind, werden die Vorschriften der Wein-Verordnung der veränderten Rechtslage angepaßt. Im Bereich der verbliebenen nationalen Rechtssetzungszuständigkeiten werden auf Grund der Erfahrungen im Vollzug und der Weinvermarktung sowie neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse Vorschriften unter anderem über die amtliche Qualitätsprüfung für Wein, die Bezeichnungen und Angaben bei weinhaltigen Getränken und Perlwein sowie über önologische Verfahren erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **422/89**

07.08.89

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 09 - We 72/89

Bonn, den 7. August 1989

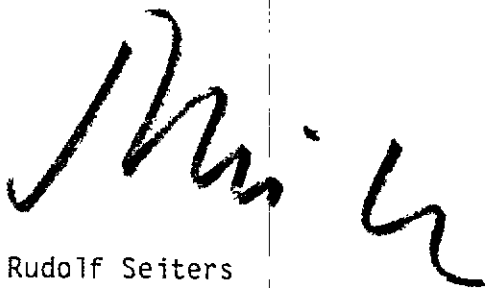
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der
Wein-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Neunte Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, des § 34 Abs. 2, des § 49 und des § 53 Abs. 3 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 4 durch das Gesetz vom ...Juli 1989 (BGBl. I S....) eingefügt oder geändert worden sind, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte "inländischem Likörwein und" gestrichen und die Worte "ausländischem Likörwein" ersetzt durch die Worte "in einem Drittland hergestelltem Likörwein"

bb) Die Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

"13. inerte Filterhilfsstoffe, ausgenommen Asbest;"

c) In Absatz 5 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "ppm" durch die Worte "Milligramm in einem Liter" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2500 Milligramm im Liter zugelassen."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 9 wird das Wort "Widerspruchsfrist" durch die Worte "Widerspruchs- oder Klagefrist" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)" durch die Worte "Nr. 3485/87 vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1)" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Zulassung einer Stelle nach Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. 106 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/89 vom 10. März 1989 (ABl. EG Nr. L 70 S. 6), obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden,

bei das Gebiet eines Landes überschreitenden Wettbewerben dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Abweichend von Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 dürfen Auszeichnungen Qualitätsweinen mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Partien jeweils mindestens 100 Liter umfassen."

c) In Absatz 2 werden die Worte "der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenumstände (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2628/81 vom 10. September 1981 (ABl. EG Nr. L 258 S. 10)" gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "den für die Geschmacksangabe 'halbtrocken' höchstzulässigen Wert übersteigen" durch die Worte "innerhalb der nach Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 für die Geschmacksangabe 'lieblich' zulässigen Spanne liegen" ersetzt.

5. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

"§ 8 b

Der Neue

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

Für Landwein, der ausschließlich aus Trauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist, er zwischen dem 10. November des Erntejahres und dem 15. Januar des der Ernte folgenden Jahres an Letztverbraucher abgegeben wird und eine Rebsorte nicht angegeben ist."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis der Überschrift wird die Angabe
"Nr. 1" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semi-
kolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

"3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur
Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13
Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des
Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln
für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG
Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 vom 20. Dezember
1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39), für die Dauer
dieser amtlichen Anbaueignungsprüfung

a) bei Tafelwein, wenn

aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine
begrenzte Versuchsfläche genehmigt wor-
den ist,

bb) die für die Genehmigung der Anbaueig-
nungsprüfung zuständigen Landesstellen
die Kontrollen nach Artikel 13 Abs. 3
der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 durch-
führen und

cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Eti-
kett zusammen mit der Angabe "aus Ver-
suchsanbau" erfolgt;

b) bei Qualitätswein b. A., wenn es sich zu-
sätzlich zu den Anforderungen unter Buch-
stabe a um eine Rebsorte der Art "Vitis
vinifera" handelt."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Perlwein dürfen die Geschmacksangaben

1. trocken, bei einem Restzuckergehalt von weniger als 25 Gramm je Liter,
2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt von 25 bis 40 Gramm je Liter oder
3. süß bei einem Restzuckergehalt von mehr als 40 Gramm je Liter

verwendet werden."

7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "in den Verkehr gebracht" durch das Wort "abgefüllt" ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4 a) Als Maiwein darf nur ein weinhaltiges Getränk bezeichnet werden, das aus Wein unter Zusatz von Waldmeister (*Asperula odorata*) oder dessen Auszügen so hergestellt ist, daß der Waldmeistergeschmack deutlich wahrnehmbar ist."
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "1 bis 4" durch die Angabe "1 bis 4 a" ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "im Vakuumverfahren oder im Gegenstrom-Destillationsverfahren" durch die Worte "durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 von Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid" ersetzt.
10. § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

11. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe "§ 10 Abs. 4" wird die Angabe "oder 5" eingefügt.

bb) Nach der Angabe "§ 15 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6," wird die Angabe "§ 16 Abs. 1 bis 4 a," eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe "8a," die Angabe "8b," eingefügt.

12. Anlage 2 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

"III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. In 100 Gramm lufttrockenen Bentonits dürfen nicht mehr als
 - a) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Natrium (Na)
 - b) 0,8 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca)
 - c) 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg)
 - d) 0,2 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe)
 - e) 0,2 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Arsen (As)
 - f) 2,0 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Blei (Pb)
 - g) 1,0 Gramm Kohlensäure (CO_2), gebunden, (bestimmt nach der "Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel" des "Internationalen Amtes für Rebe und Wein"),
enthalten sein.

Die Untersuchungslösung für die unter Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1%iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehengelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren enthaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

2. Die Asche der in 1%iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonits nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.

3. Der Wirkungswert des Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

a) Herstellung der Modell-Lösung:

1. 5 Gramm Äpfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit), 100 Gramm Methanol z. A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,
2. 500 Milligramm Gelatine weiß (z. B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung zu 1. bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

b) Bestimmung:

50 Milliliter der Lösung zu a) 2. werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

Berechnung:

$$\frac{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe} \quad \text{minus} \quad \text{Stickstoffgehalt behandelte Probe}}{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe}} \times 100$$

13. In Anlage 3 wird bei der Position "Kupfer" die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.

14. In Anlage 5 Abschnitt I Nr. 3 wird das Wort "Entsäuerung" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister
für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Wein-Verordnung ist notwendig geworden wegen neuer und geänderter Vorschriften der unmittelbar geltenden Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Darüber hinaus haben sich Änderungen aus der Praxis des Vollzuges, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Verbraucherinformation als notwendig erwiesen.

Schließlich müssen die Straf- und Bußgeldvorschriften den geänderten Regelungen angepaßt werden.

Artikel 1

Zu Nr. 1

- a) Durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 vom 19. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 198 S. 35) ist die bisher in Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 - vorher Artikel 46 Abs. 3 Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 - enthaltene Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gestrichen worden, unter bestimmten

Voraussetzungen die Verwendung von Kupfersulfat zur Beseitigung eines sensorischen Mangels bei Wein durch nationale Rechtsvorschrift zuzulassen. Gleichzeitig ist nun aufgrund der durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d) der genannten Änderungsverordnung neugefaßten Vorschrift des Anhangs VI Nr. 3 Buchstabe w) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 die Verwendung von Kupfersulfat unmittelbar zugelassen worden.

Als Folge dieser Änderung des Gemeinschaftsrechts ist die nationale Zulassung von Kupfersulfat obsolet geworden und muß daher aufgehoben werden.

- b) Mit der ab 1. September 1990 geltenden Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen sind auch die für diese Erzeugnisse zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen festgelegt worden. Nationale Vorschriften, die den gleichen Gegenstand regeln, werden mit diesem Zeitpunkt unanwendbar und sind daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben oder auf den verbleibenden Geltungsbereich zu beschränken.

Mit der Änderung wird aus diesem Grunde die Geltung der Regelung auf aus Drittländern stammende Likörweine beschränkt.

Das Verwendungsverbot für Asbestfilter bei der Weinherstellung folgt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986 auf die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) auf Drucksache 10/6473.

- c) Es handelt sich um eine Angleichung der Mengenangaben an die Vorschriften des Absatzes 3.

- d) Die gemeinschaftlichen Vorschriften für Likörweine sehen vor, daß die Mitgliedstaaten für die Herstellung bestimmter Qualitätsweine b.A. die Verwendung von Calciumsulfat bis zu einer festgelegten Höchstmenge zulassen können. Daher sind die in dieser Verordnung festgelegten Höchstmengen an Sulfat in bestimmten Likörweinen, ausgenommen solche aus Drittländern, aufzuheben.

Zu Nr. 2

Nach der geltenden Regelung kann ein abgelehnter Wein nach Ablauf der Widerspruchsfrist erneut zur Prüfung angestellt werden.

Die Erfahrungen der amtlichen Prüfstellen lassen es angezeigt erscheinen, eine Wiederanstellung auch nach Ablauf der Klagefrist zuzulassen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich bestimmte Weinfehler auch nach Prüfung des Erzeugnisses im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens noch beseitigen lassen. Dieser Umstand rechtfertigt es, dem Antragsteller neben der Möglichkeit der Klageerhebung das Recht zur späteren Wiederanstellung einzuräumen. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Zahl der Rechtsstreite vermindert werden kann. Eine Mehrbelastung der Prüfstellen dürfte nicht zu erwarten sein, da auch im Rahmen des Verwaltungsrechtsstreits wegen Ablehnung der amtlichen Prüfungsnummer das Gericht in der Regel die erneute Prüfung des Weines veranlassen wird.

Zu Nr. 3

- a) Die Änderung aktualisiert die Verweisung auf die letzte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

- b) Nach der durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/89 neu gefaßten Vorschrift des Artikels 14 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 dürfen Auszeichnungen für Wein nur aufgrund von Regeln verliehen werden, die von den durch die Mitgliedstaaten dafür zugelassenen Behörden anerkannt werden. Es ist zweckmäßig, bei Prüfungen, die das Gebiet eines Landes nicht überschreiten, die Bestimmung dieser Behörden den Bundesländern zu überlassen, die Zuständigkeit im übrigen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu übertragen. Die gleiche Zuständigkeitsregelung empfiehlt sich für die Zulassung von öffentlichen, berufsständischen und sonstigen privaten Stellen zur Abhaltung von Prüfungen und Vergabe von Auszeichnungen, die nach Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 vorgeschrieben ist.
- c) Nach Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 dürfen Auszeichnungen grundsätzlich nur solchen Weinen verliehen werden, die in Mengen von mindestens 1000 Litern zur Verfügung stehen. Diese Vorschrift wird den Verhältnissen bei den deutschen Spitzenerzeugnissen Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein nicht gerecht. Insbesondere kleinere Betriebe ernten davon nur geringe Mengen. Die Erzeugung dieser hochwertigen Weine ist mit hohem Aufwand und beträchtlichem Risiko verbunden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, diese Spezialitäten der deutschen Weinkultur von Prämiierungen auszuschließen. Aus diesem Grunde wird mit der Vorschrift die Ermächtigung des Artikels 14 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 ausgeschöpft, für bestimmte hochwertige Weinkategorien die nach dem Gemeinschaftsrecht mögliche Untergrenze von 100 Liter zuzulassen.
- d) Die Änderung aktualisiert die Verweisung auf die letzte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81.

Zu Nr. 4

Liebfraumilch-Weine sind nach ihrer traditionellen Begriffsbestimmung "von lieblicher Art". Da im Gemeinschaftsrecht für die Geschmacksangabe "lieblich" zunächst keine Obergrenze festgelegt war, konnte bei Übernahme der Vorschrift aus der rheinland-pfälzischen Landesverordnung in die Wein-Verordnung für den Restzuckergehalt nur die Untergrenze als über dem für "halbtrocken" festgelegten Höchstwert liegend vorgeschrieben werden.

Durch Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 418/86 vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8) ist inzwischen Artikel 13 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 u. a. dahin geändert worden, daß für "lieblich" auch eine Obergrenze des zulässigen Restzuckergehalts festgelegt worden ist. Danach darf ein Wein als "lieblich" bezeichnet werden, wenn der Restzuckergehalt den für die Geschmacksangabe "halbtrocken" höchstzulässigen Wert übersteigt und höchstens 45 Gramm je Liter beträgt.

Als Folge dieser Änderung des Gemeinschaftsrechts wird nunmehr in der Begriffsbestimmung für Liebfraumilch-Wein auf die für die Geschmacksangabe "lieblich" festgelegte Restzuckerspanne Bezug genommen.

Zu Nr. 5

Mit der Vorschrift wird die durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/89 ergänzte Ermächtigung in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 ausgeschöpft.

Nachdem in der Vergangenheit aufgrund der Umsatzerfolge entsprechender ausländischer Weine die Wertschätzung der Verbraucher für junge frische Weine erkennbar geworden ist, soll den deutschen Erzeugern ebenfalls die Möglichkeit

eingeräumt werden, bei Landweinen der neuen Ernte durch die Angabe "Der Neue" auf die besonderen Eigenschaften dieser Weine aufmerksam zu machen. Dabei wird zum Schutz des Verbrauchers vorgeschrieben, daß die Weine nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Ernte abgegeben werden dürfen, innerhalb dessen die Eigenschaften eines jungen Weines als gewährleistet angesehen werden können. Um Verbrauchern und Weinkontrolle die Feststellung zu erleichtern, daß diese Bedingung eingehalten ist, muß das Erntejahr angegeben werden. Junge Weine können durch die Eigenart von Rebsorten noch nicht geprägt werden. Das Verbot ihrer Angabe dient somit dem Täuschungsschutz.

Zu Nr. 6

- a) Die Beschränkung des Klammerzitats auf die Ermächtigung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 WeinG muß wegen der auf § 16 Abs. 3 Nr. 2 WeinG gestützten Regelungen unter den Buchstaben e und f gestrichen werden.
- b) Mit der neuen Vorschrift werden die durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 9 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) in die Artikel 5 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 aufgenommenen Ermächtigungen ausgeschöpft. Danach können die Mitgliedstaaten unter den dort festgelegten Bedingungen zulassen, daß der Name einer noch nicht klassifizierten Rebsorte, die sich in der Anbaueignungsprüfung befindet, in der Etikettierung angegeben wird.

Für die Zulassung dieser Rebsortenangaben besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis. Den deutschen Rebenzüchtern ist es in jahrelangen Bemühungen gelungen, Sorten zu züchten, die sich nicht nur durch hohe Qualität, sondern auch

durch weitgehende Resistenz gegen Pilzkrankheiten auszeichnen und dadurch einen weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ermöglichen. Es muß daher die Möglichkeit geboten werden, unter den normalen Bedingungen - also unter Angabe der Rebsorte - die Akzeptanz der aus diesen Rebsorten hergestellten Weine am Markt zu prüfen. Darüber hinaus liegt es im Interesse des Verbrauchers, darüber unterrichtet zu werden, daß und um welche Neuzüchtung es sich handelt, damit er seine Beurteilung des Weins bei künftigen Kaufentscheidungen berücksichtigen kann.

- c) Die Erfahrungen am Markt haben eine steigende Nachfrage nach trockenen Perlweinen gezeigt. Es liegt mithin im Interesse der Verbraucher, für die Weine dieser Geschmacksrichtung die Voraussetzungen für die Angabe "trocken" festzulegen, damit sie für den Käufer erkennbar werden. Darüber hinaus hat der Verband der Hersteller von Perlwein und ähnlichen Getränken die Festlegung von Werten auch für die Angaben "halbtrocken" und "süß" beantragt.

Die neue Vorschrift macht daher von der Ermächtigung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 WeinG Gebrauch und läßt die drei Geschmacksangaben unter Berücksichtigung der bei schäumenden Getränken durch die Kohlensäure eintretenden Verminderung des süßen Geschmacks zu.

Zu Nr. 7

Die Ermächtigungen der Artikel 3 Abs. 4, 13 Abs. 4 und 30 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 an die Mitgliedstaaten, die Codierung der Abfüllerangabe zuzulassen, sind durch Artikel 1 Nr. 2, 7 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 vom 17. November 1987 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) auf alle Weine ausgedehnt worden, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats abgefüllt worden sind.

Die Änderung wird in die nationale Ausführungsbestimmung übernommen, weil ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Codierung auch im Export zu verwenden. Interessen des Verbrauchers stehen nicht entgegen. Die Vollzugsbehörden sind auch mit Hilfe der Codenummer in der Lage, den Verkehr mit Wein zu überwachen. Für den Käufer ist auf dem Etikett ein an der Vermarktung des Weins Beteiligter mit seiner vollen Anschrift angegeben, an den er sich bei Beanstandungen wenden kann.

Zu Nr. 8

- a) Seit langem ist es üblich, weinhaltige Getränke unter Verwendung des hierfür in § 2 Abs. 5 Nr. 1 zugelassenen Waldmeisters (*Asperula odorata*) herzustellen.

Damit für diese weinhaltigen Getränke - neben der Bezeichnung Maibowle - der herkömmliche und den Verbrauchern vertraute Name Maiwein verwendet werden kann, bedarf es seiner Zulassung aufgrund von § 31 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a WeinG für inländische und aufgrund von § 34 Abs. 2 WeinG für ausländische Erzeugnisse.

Der neu eingefügte Absatz 4 a holt diese Zulassung nach. Der Anteil an Wein muß nach den o. g. Vorschriften des Gesetzes 70 vom Hundert des fertigen Getränks betragen.

- b) Durch die Änderung wird aufgrund von § 31 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b WeinG, entsprechend der für Kalte Ente, Glühwein, Schorle und Wein-Aperitif in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelung, auch für Maiwein zugelassen, daß neben dieser Bezeichnung die Gattungsbezeichnungen Weinhaltiges Getränk oder Weinhaltiger Aperitif nicht angegeben zu werden brauchen.

Zu Nr. 9

Neben den in der geltenden Vorschrift bei der Herstellung von entalkoholisiertem Wein zugelassenen Vakuumverfahren und Gegenstrom-Destillationsverfahren sind in der Zwischenzeit weitere Verfahren entwickelt worden, die eine schonende Entziehung des Alkohols ermöglichen. Um alle diese neuen Verfahren zuzulassen, wird statt der Einzelaufzählung nun durch Aufnahme der Oberbegriffe für die bekannten Technologien ihre Anwendung im Rahmen des § 21 Abs. 1 ermöglicht, ohne daß in jedem Falle eine Änderung der Verordnung erforderlich wird. Um der Gefahr zu begegnen, daß Verfahren angewandt werden, bei denen gewonnenes Konzentrat erst durch Rückverdünnung mit erheblichen Wassermengen wieder trinkfähig wird, wird im Interesse der Produktqualität eine Obergrenze für die Volumenverminderung des Ausgangsweines festgelegt.

Zu Nr. 10

Als Folgeänderung zur Streichung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 durch Nummer 1 a wird auch deren Strafbewehrung gestrichen.

Zu Nr. 11

- a) Die Änderung zu aa) bedroht den Gebrauch der Geschmacksangaben "trocken", "halbtrocken" und "süß" für Perlwein mit Bußgeld, wenn die hierfür in § 10 Abs. 5 (Artikel 1 Nr. 6 c) festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Vorschrift zu bb) verweist für die auf § 31 Abs. 5 Nr. 1 WeinG gestützten Regelungen des § 16 Abs. 1 bis 4 a auf § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes, der Zuwiderhandlungen mit Bußgeld bedroht.

- b) Die Änderung bedroht den vorschriftswidrigen Gebrauch der Bezeichnung "Der Neue" als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße.

Zu Nr. 12

Die Reinheitsanforderungen für Bentonit werden aufgrund des Standes der Wissenschaft neu gefaßt.

Bentonite werden aus dem Boden verschiedener Länder gewonnen. Ihre Zusammensetzung ist daher nicht einheitlich. Die heute auf dem Markt befindlichen Bentonite erfüllen in vielen Fällen die bestehenden Reinheitsanforderungen nicht. Um unnötige Engpässe bei der Weinbereitung zu vermeiden, werden die Reinheitsanforderungen an Bentonit den Gegebenheiten angepaßt, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Zu Nr. 13

Erfahrungen der Überwachungspraxis lassen es möglich erscheinen, die Höchstbegrenzung für Kupfer im Wein von 5 auf 2 Milligramm im Liter herabzusetzen. Im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird daher der Wert entsprechend geändert.

Zu Nr. 14

Die Angabe der Entsäuerung im Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist entbehrlich, weil diese Kellerbehandlung ohne Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse ist.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung fest.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich bei den Änderungen in erster Linie um Anpassungen an geltendes Gemeinschaftsrecht und die Zulassung neuer Bezeichnungen handelt. Das Verbot von Asbestfiltern ist preisneutral, weil andere Filtrationsmittel zur Verfügung stehen, die kostenmäßig nicht ungünstiger zu beurteilen sind. Die geänderten Reinheitsanforderungen für Bentonit berücksichtigen die Marktgegebenheiten und führen damit zu einer kostenneutralen Erleichterung der Beschaffungsmöglichkeiten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EWG darauf hinzuwirken, daÙ auch die in Drittländern hergestellten Likörweine in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 übernommen werden, die bisher nur für die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen gilt.

Begründung:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 getroffenen Regelungen für in der EWG hergestellte Likörweine weichen von den Vorschriften des Weingesetzes und der Wein-Verordnung über in Drittländern hergestellte Likörweine ab. Da insbesondere die Anwendung önologischer Verfahren unterschiedlich geregelt ist, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Es würde dem Interesse des Verbrauchers und des Handels dienen, wenn, wie das bei Wein und Schaumwein der Fall ist, auch für Drittlandslikörweine in der gesamten EWG einheitlich geltende Rechtsvorschriften geschaffen würden.

Drucksache 422/89 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der
Wein-Verordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in dem
§ 6 Abs. 1 anzufügenden neuen Satz die Worte ", bei das Gebiet
eines Landes überschreitenden Wettbewerben dem Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" zu streichen.

Begründung:

Dem Bund fehlt die Kompetenz zur Übertragung der Aufgabe auf den BMJFFG. Die Begründung der Zuständigkeit einer obersten Bundesbehörde in einer Rechtsverordnung ist unter dem Gesichtspunkt überregionalen Verwaltungshandelns nur zulässig, wenn eine entsprechende, hinreichend konkretisierte Ermächtigung in einem Bundesgesetz vorhanden ist. Daran fehlt es hier. Die Vorschrift ist daher gemäß Artikel 83 GG von den Ländern auszuführen.

2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 1a die Worte "mindestens 100 Liter umfassen"

durch die Worte

"mindestens 100 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Kabinett mindestens 600 Liter umfassen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Mindestmengen ist angebracht, da steigende Prädikatsstufen in der Regel mit niedrigeren Erntemengen verbunden sind.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort
"überwiegend"
durch die Worte
"zu mindestens 70 vom Hundert"
ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Worte
"den für die Geschmacksangabe (weiter wie
Regierungsvorlage)" ersetzt.'

Begründung:

Hierdurch sollen vor allem die Qualitätsanforderungen an Qualitätswein mit der Bezeichnung Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) angehoben werden, um die Marktchancen dieser Erzeugnisse, insbesondere im Export, zu verbessern.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 8 b)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 8 b die Worte "und eine Rebsorte nicht angegeben ist" zu streichen.

Als Folge sind die Worte "ist, er" durch die Worte "ist und er" zu ersetzen.

Begründung:

Der amtlichen Begründung, daß junge Weine noch nicht durch die Eigenart von Rebsorten geprägt werden können, kann in dieser Tragweite nicht gefolgt werden. Zumindest hinsichtlich Säuregehalt und Säurestruktur eines Jungweines kann sich bei unterschiedlichen Rebsorten ein erheblich voneinander abweichendes Geschmacksbild ergeben (z.B. säurereicher Riesling und säurearmer Müller-Thurgau, neutrale Rebsorte Silvaner und Bukettrebsorte Morio-Muskat).

Da ein Wein mit der Bezeichnung "Der Neue" dem deutschen Verbraucher weitgehend unbekannt sein dürfte, sollte die fakultative Rebsortenangabe zur Information des Verbrauchers erhalten bleiben.

Ein gesetzliches Verbot der Rebsortenangabe ist abzulehnen.

5. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort

"Wein"

die Worte

"mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden,"

eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.'

Begründung:

Im bestimmten Anbaugebiet Württemberg ist die Herstellung von Zweisortenweinen (z. B. Trollinger mit Lemberger, Riesling mit Silvaner u. a.) eine traditionelle und verbreitete Praktik, bei der es in erster Linie darum geht, durch Verschnitt zweier Rebsorten deren geruchliche und geschmackliche und bei Rotweinen auch farbliche Komponenten optimal aufeinander abzustimmen. Auf diese Weise werden Qualitätsweine von besonderer Ausgewogenheit und Harmonie gewonnen. Für Weine mit der Angabe zweier Rebsorten ist in bezug auf die Bezeichnungsunschädlichkeit der Süßreserve keine andere Regelung als die für Weine mit der Angabe einer Rebsorte gerechtfertigt. Den Zweisortenweine herstellenden Betrieben wird mit der notwendigen gesonderten Süßreservebereitung ein unzumutbar hoher Aufwand abverlangt. Nachdem das EG-Bezeichnungsrecht nunmehr die Erzeugermitgliedstaaten zur Zulassung der Bezeichnungsunschädlichkeit der Süßreserve bei Angabe zweier Rebsorten ausdrücklich ermächtigt, sollte diese Zulassung im Interesse der Betriebe unverzüglich auch im nationalen Recht erfolgen.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. c (§ 10 Abs. 5)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c ist wie folgt zu fassen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Perlwein dürfen die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und
35 Gramm je Liter,

2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen
33 und 50 Gramm je Liter oder

3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als
50 Gramm je Liter

verwendet werden."

Begründung:

Perlwein ist sensorisch dem Schaumwein ähnlich. Deshalb sollten die bei Perlwein vorgesehenen Geschmacksangaben den in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 für Schaumwein vorgeschriebenen angeglichen werden. Damit würde einer Verunsicherung des Verbrauchers entgegengewirkt, die bei einem unterschiedlichen Geschmack bei vergleichbaren Geschmacksangaben zu erwarten wäre.

7. Zu Art. 1 nach Nr. 7 (§ 15 a -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. Folgender § 15 a wird eingefügt:

"§ 15 a

Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen
Getränken

(zu § 31 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt an Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol "%vol" anzufügen. Der Angabe kann das Wort "Alkohol" oder die Abkürzung "alc" vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung von + 0,3 %vol zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben."

Begründung:

Nach Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG vom 26. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 144 S. 38), ist in der Etikettierung von weinhaltigen Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts vorgeschrieben. Die Art der Angabe und die zulässigen Toleranzen sind in der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission vom 15. April 1987 (ABl. EG Nr. L 113 S. 57) geregelt worden.

Der neue § 15 a setzt die Regelungen der Richtlinien in deutsches Recht um. Dabei stützen sich die Vorschriften über die Art der Angabe auf Artikel 2 sowie Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie 87/250/EWG.

8. Artikel 1 Nr. 9 (§ 21)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte
"und teilentalkoholisierter Wein"
angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte
"im Vakuumverfahren weiter wie Regierungsvorlage".
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
"2. weniger als 0,5 Volumenprozent oder im Falle der Teilentalkoholisierung weniger als 2 Volumenprozent und mindestens 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und".
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. deutlich als entalkoholisierter Wein oder als teilentalkoholisierter Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll den Wünschen der Verbraucher nach entsprechenden Produkten Rechnung getragen und sollen Verwechslungen mit herkömmlich hergestellten Erzeugnissen vermieden werden.

9. Artikel 1 nach Nummer 9 (§ 22)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

'9a. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Mischgetränke

Durch Vermischen von Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit alkoholfreien Getränken und alkoholhaltigen Getränken auf Fruchtbasis hergestellte Getränke dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Erzeugnisse wenigstens 15 und höchstens 50 vom Hundert beträgt; er ist in Raumhundertteilen auf den Behältnissen, Getränkekarten und bei Preisangeboten unter Zusatz des Wortes "Mischgetränk" kenntlich zu machen."

Begründung:

Die Änderung soll die Herstellung neuer Produkte unter Verwendung alkoholhaltiger Getränke auf Fruchtbasis ermöglichen und dadurch neue Absatzmöglichkeiten für Weinerzeugnisse eröffnen.